

Bezirksamt Mitte von Berlin
-Rechtsamt -
Karl-Marx-Allee 31
10178 Berlin

Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 16
Sekretariat Frau Thilow


Bitte stets angeben!

Korea-Verband e.V. ./ Land Berlin, Bezirksamt Mitte von Berlin
Friedensstatue für Opfer sexueller Gewalt im Zweiten Weltkrieg -
Widerspruch


nach Erörterung etwaiger Einigungsmöglichkeiten in unserem gemeinsamen Termin mit  am 14. Juli 2025 teile ich Ihnen namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft mit, dass der von Ihnen unterbreitete Vergleichsvorschlag für den Korea-Verband nicht tragbar ist.

Die Friedensstatue ist auf eine Aufstellung im öffentlichen Straßenland angewiesen, nur so kann sie ihre künstlerische Wirkung voll entfalten. Es ist gesellschaftlich und politisch notwendig, sexualisierte Gewalt im öffentlichen Raum zu verhandeln. Dies war seit jeher der Zweck der Statue. Das Grundstück einer privaten Wohnungsbaugenossenschaft bietet keine angemessene Umgebung, einerseits hinsichtlich ihrer künstlerisch-politischen Bedeutung, andererseits hinsichtlich ihrer Einbindung in die Arbeit des Korea-Verbands.

Das mit Widerspruch vom 10. Oktober 2024 eingeleitete Vorverfahren in der Hauptsache ist mithin fortzusetzen. Wir beantragen erneut,

Akteneinsicht in den Verwaltungsvorgang

Um Übersendung an das besondere elektronische Anwaltspostfach des Unterzeichners oder per Post an die Kanzlei des Unterzeichners wird höflich gebeten.

Die weitere Begründung des Widerspruchs bleibt einem gesonderten Schreiben nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten.

Darüber hinaus beantragen wir bereits jetzt,

die sofortige Vollziehung des streitbefangenen Bescheids vom 30. September 2024 über den 28. September 2025 hinaus bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits in der Hauptsache nach § 80 Abs. 4 VwGO auszusetzen und die Aufstellung der Friedensstatue an ihrem bisherigen Standort bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsstreits in der Hauptsache vorläufig zu dulden.

Begründung:

Das Aussetzungsinteresse des Widerspruchsführers überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung.

Nach jetzigem Stand stellt sich die „Fixierung einer Verwaltungspraxis für Kunst im öffentlichen Raum“, nunmehr durch Beschluss des Bezirksamts, weiterhin als offensichtlich rechtswidrig dar. Es ist weiterhin nicht ersichtlich, dass die darin vermeintlich enthaltene generalisierende Ermessensausübung der Kunstfreiheit des Widerspruchsführers angemessen Rechnung trägt und nachvollziehbar ist. Auch die Begrenzung der Aufstellungsdauer auf zwei Jahre ist nicht und die Regelungen zur Durchsetzung dieser Begrenzung sind rechtswidrig. Eine weitere Begründung dieses Aussetzungsantrags bleibt ebenfalls der Widerspruchsbegründung nach erfolgter Akteneinsicht vorbehalten.

Die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bietet die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit des streitbefangenen Bescheids im Klageverfahren vollumfänglich zu klären und ein weiteres Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu vermeiden. Wir bitten daher um antragsgemäße Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

qualifiziert elektronisch signiert durch

Paul Hothneier
Rechtsanwalt